

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Pfronten
(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)**

Vom 07.06.2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende **Verordnung**:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Pfronten vom 27. September 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ladenöffnungszeiten

Anlässlich der in der Gemeinde Pfronten stattfindenden Märkte und ähnliche Veranstaltungen am

- Zweiten Sonntag im Juli – Internationales Oldtimertreffen

dürfen alle Verkaufsstellen in den Ortsteilen Berg, Ried, Heitlern, Dorf, Ösch, Steinach und Weißbach in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- Erntedanksonntag im Oktober – Bauern- und Handwerkermarkt

dürfen alle Verkaufsstellen in den Ortsteilen Berg, Ried, Heitlern, Dorf, Ösch, Steinach und Weißbach in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 20.06.2018

Michaela Waldmann
Erste Bürgermeisterin

